

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage-Nr: GVMö/070/2021
Federführend: Bauamt	Status: öffentlich
	Datum: 26.10.2021
	Bearbeiter: Hunger
	Verfasser: D. Hunger
<b>Beratung und Festlegung von Standorten sowie Baumart für durchzuführende Ersatzpflanzungen der Gemeinde Mölschow</b>	
Beratungsfolge:	
	Gemeindevertretung Mölschow Entscheidung
26.05.2021	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Gewerbe Vorberatung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Erschließungsträger über die festgelegten Standorte und die (bevorzugte) Baumart zu informieren und ihn zur Durchführung aufzufordern.

### **Sachvortrag:**

Aufgrund von erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Beseitigung von Bäumen im Jahr 2020 (siehe Anlagen 1 bis 3) ist die Gemeinde Mölschow beauftragt worden, Ersatzpflanzungen zu leisten. Dazu sind insgesamt **24 einheimische, standorttypische Laubbäume**, als Hochstamm mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16-18cm, 3-mal verpflanzt, Befestigung mittels Dreibock, Wildverbisschutz, mit Stammschutzmanschette, im Gemeindegebiet zu pflanzen.

Entsprechend der in Anlage 4 beigefügten Vereinbarung, hat sich der Erschließungsträger für das Bauvorhaben „Siedlerweg“ verpflichtet, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Ersatzpflanzungen (18 Bäume) für die Gemeinde unentgeltlich zu übernehmen. Die Pflanzstandorte die in diesem Fall an einer Straße (die sich in der Straßenbaulast der Gemeinde befindet) liegen müssen, sind von der Gemeinde vorzugeben.

Seitens der Gemeinde ist nun zu entscheiden, wo die Ersatzpflanzungen durchgeführt werden sollen und welche Baumart dabei bevorzugt wird.

### **Zusatz/Änderung vom 25.10.2021**

~~Hinweis: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden seitens der Gemeinde bereits Vorschläge zu geplanten Pflanzstandorten gemacht (siehe Anlage 5). Hierzu wurden jedoch seitens der unteren Naturschutzbehörde bereits Bedenken geäußert (siehe Anlage 6).~~

**Nach einer Ortsbegehung zusammen mit dem Bauausschussvorsitzenden und dem Gemeindearbeiter wurden die in der Anlage 5 (Luftbilder) gekennzeichneten Standorte für die Durchführung von Ersatzpflanzungen vorgeschlagen.**

**Die in der Anlage 6 beigefügte E-Mail vom Wasser- und Bodenverband bezieht sich auf die Anfrage des Amtes Usedom-Nord vom 25.06.2021 hinsichtlich eventueller Bedenken von Baumpflanzungen entlang des Grabens in**

## **Verlängerung der Straße „Am Erlengrund“.**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Ersatzpflanzungen von 6 Bäumen sind im Haushalt der Gemeinde Mölschow eingestellt. Die Ersatzpflanzung von 18 Bäumen übernimmt der Erschließungsträger.

### **Anlage/n:**

Anlage 1 - Ausnahmegenehmigung Az. 60.4/28/01/20/019 vom 21.01.2020

Anlage 2 - Ausnahmegenehmigung Az. 60.4/28/01/20/069 vom 20.03.2020

Anlage 3 - Ausnahmegenehmigung Az. 60.4/29/01/21/001 vom 18.02.2021

Anlage 4 - Vereinbarung/Gesprächsnotiz vom 27.10.2020

**Anlage 5 - Luftbildmaterial**

**Anlage 6 - E-Mail vom Wasser- und Bodenverband v. 14.07.2021**

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Amt Usedom Nord  
für Gemeinde Mölschow  
z.H. Herrn Hunger  
Möwenstraße 1  
17454 Ostseebad Zinnowitz



**Standort:** Anklam / Außenstelle Ellbogenstraße 2  
**Amt:** Bau, Natur- und Denkmalschutz  
**Sachgebiet:** Naturschutz  
**Auskunft erteilt:** Frau Schult  
**Zimmer:** 33a  
**Tel./Fax-Nr.:** 03834/8760-3219/ -93219  
**E-Mail:** Manuela.Schult@kreis-vg.de

**Sprechzeiten**  
montags: nach Vereinbarung  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs: nach Vereinbarung  
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
05.12.2019

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
60.4/28/01/20/019

Datum  
21.01.2020

### Ausnahmegenehmigung

zur Beseitigung von 2 Pappeln in Gemarkung Zecherin, Flur 1, Flurstück 4/2 und 42/4

Sehr geehrter Herr Hunger,

im Ergebnis der Überprüfung des eingereichten Antrages vom 05.12.2019, erteile ich Ihnen auf Grundlage von § 18 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M – V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66) eine Ausnahmegenehmigung, zur Beseitigung von 2 Pappeln in der Gemarkung Zecherin, Flur 1, Flurstück 4/2 und 42/4, mit nachfolgend genannten Auflagen, Bestimmungen, Bedingungen und Hinweisen.

#### Auflagen:

1. Für die Bäume ist durch Sie eine Ersatzpflanzung von 6 einheimischen, standorttypischen Laubbäumen, als Hochstamm mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16-18 cm, 3-mal verpflanzt, Befestigung mittels Dreibock, Wildverbisschutz, mit Stammschutzmanschette, vorzugsweise auf einem Grundstück in Zecherin, ansonsten auf öffentlichen Grundstücken (in Abstimmung mit der Gemeinde Mölschow) bis spätestens 30.04.2021 vorzunehmen.
2. Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur gebietseigene Herkünfte verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ haben.
3. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit Angaben zum Pflanzstandort und gepflanzter Gehölzart anzuzeigen (Nachweis durch Bildmaterial und Rechnungskopie).
4. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.

#### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.kreis-vg.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz>

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald 3110 0000 58 Postfach 11 32 17464 Greifswald	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71–74 17389 Anklam  Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk  Postfach 12 42 17302 Pasewalk
<b>Telefon:</b> 03834 8760-0 <b>Telefax:</b> 03834 8760-9000	<b>Internet:</b> www.kreis-vg.de <b>E-Mail:</b> posteingang@kreis-vg.de	

<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400  BIC: NOLADE21PSW
<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZZ00000202986	

5. Die Verpflichtung zur Pflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind
6. Sollte die Fällung außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit (§ 39 Abs. 5) Ziff.2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 – (1. Oktober bis 28. Februar) vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrolle auszuschließen und bei der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
7. Werden trotzdem bei Baumpflegemaßnahmen bzw. Fällungen an den bearbeiteten Bäumen besetzte Brut – und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermaussommerquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den betreffenden Bäumen zu unterbrechen und umgehend die untere Naturschutzbehörde des Landkreises zu informieren, die dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Ausnahme, festlegt.
8. Baumhöhlungen sind unabhängig vom Fällzeitpunkt unmittelbar vor Fällung, auf Besatz geschützter Tierarten (Käfer, Fledermäuse) durch dafür geeignete Personen zu kontrollieren und die Arbeiten bei positiver Feststellung **sofort** einzustellen.
9. Baumstämme mit Höhlungen sind grundsätzlich außerhalb der Höhlung zu durchtrennen, um Verletzungen an Tieren sowie Zerstörungen möglicher Habitate auszuschließen.

#### **Befristung:**

Die Ausnahmegenehmigung ist bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Bekanntgabe befristet.

#### **Hinweis:**

1. Für den Kompensationspflichtigen besteht lediglich die Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1 : 1. Für einen darüber hinausgehenden Kompensationsumfang besteht für den Antragsteller das Wahlrecht, weitere Pflanzungen vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung (Beschaffungskosten Gehölz, Baumschulware, zuzüglich 30 % Pflanzkostenpauschale (182,08 Euro/je Baum)) zu leisten.

**Ihre Entscheidung ist der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides mitzuteilen, damit eine abschließende Bearbeitung erfolgen kann. Sollte in dieser Frist keine Nachricht von Ihnen eingehen, wird davon ausgegangen, dass die Pflanzung in vollem Umfang erfolgen wird.**

#### **Begründung zur Fällung:**

Gemäß § 18 Abs.1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23.02.2010 (GVObI. M-V 2010 S.66), sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 des genannten Gesetzes sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Auf der Grundlage von § 18 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes hat die Naturschutzbehörde von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen

Die Pappeln, die sich in der Alterungsphase befinden, weisen einen starken Schrägstand auf, der, zusammen mit der auftretenden Weißfäule im Stammfußbereich, zu einer Gefahr für die Verkehrssicherheit führt. Es ist nicht möglich, die Bruch- und Standsicherheit mit aktuell verfügbaren Mitteln der Technik wieder herzustellen. Daher wird der Fällung der Pappeln zugestimmt.

### **Begründung Kompensationserfordernis:**

Laut § 18 Abs. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zu Ersatzzahlungen Anwendung. Die Beeinträchtigung der Natur durch Beseitigung von Bäumen ist danach, durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder zu ersetzen. Wenn Beeinträchtigungen nicht zu ersetzen oder auszugleichen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Eine genaue Regelung zu Ausgleich und Ersatz erfolgt im Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007 (Amtsblatt M-V S.530). Der Kompensationsbedarf ist entsprechend Ziffer 3.1.2. des Erlasses nach Maßgabe von Anlage 1 zu berechnen:

<b>Stammumfang (cm)</b>	<b>Kompensation im Verhältnis</b>
50 - 150	1 : 1
150 - 250	1 : 2
>250	1 : 3

Da die 2 Pappeln einen Stammumfang von ca.320 und 325 cm (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) aufwiesen, wird ein Kompensationsverhältnis von 1:3 angesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Schult  
Sachgebiet Naturschutz

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Amt Usedom Nord  
für die Gemeinde Mölschow  
z.H. Herrn Hunger  
Möwenstraße 1  
17454 Zinnowitz

Amt Usedom-Nord



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
05.02.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
60.4/28/01/20/069

Datum  
20.03.2020

**Standort:** Anklam / Außenstelle Ellbogenstraße 2  
**Amt:** Bau, Natur- und Denkmalschutz  
**Sachgebiet:** Naturschutz  
**Auskunft erteilt:** Frau Schult  
**Zimmer:** 33a  
**Tel./Fax-Nr.:** 03834/8760-3219/ -93219  
**E-Mail:** Manuela.Schult@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs: nach Vereinbarung  
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: nach Vereinbarung

### Ausnahmegenehmigung

zur Beseitigung von 4 Pappeln aus einer Baumgruppe in Mölschow, Flur 5, Flst. 31 und 33/8

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hunger,

im Ergebnis der Überprüfung des eingereichten Antrages vom 05.02.2020, erteile ich Ihnen auf Grundlage von § 18 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M – V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66) eine Ausnahmegenehmigung, zur Beseitigung von 4 Pappeln in Mölschow, Flur 5, Flst. 31 und 33/8, mit nachfolgend genannten Auflagen, Bestimmungen, Bedingungen und Hinweisen.

#### Bedingung:

Die erteilte Genehmigung ist nur wirksam, wenn Sie Eigentümer des o. g. Antragsgegenstandes sind oder mit dem Eigentümer die Abnahme der Bäume und der sich daraus ergebenden Ersatzpflanzungen, einschließlich der Übernahme der Anwachspflege / Anwachsrisiko schriftlich vereinbart haben. Mindestens zwei Wochen vor der Baumabnahme, ist diese schriftliche Vereinbarung mit den vorher genannten inhaltlichen Aspekten, der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.

#### Auflagen:

1. Für die Bäume ist durch Sie eine Ersatzpflanzung von 8 einheimischen, standorttypischen Laubbäumen, als Hochstamm mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16-18 cm, 3-mal verpflanzt, Befestigung mittels Dreibock, Wildverbisschutz, mit Stammschutzmanschette, vorzugsweise auf Ihrem Grundstück in Mölschow, ansonsten auf öffentlichen Grundstücken (in Abstimmung mit der Gemeinde Mölschow) bis spätestens 30.04.2021 vorzunehmen.

#### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.kreis-vg.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz>

**Kreissitz Greifswald**  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
3110 0000 58  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

**Standort Anklam**  
Demminer Straße 71–74  
17389 Anklam  
  
Postfach 11 51/11 52  
17381 Anklam

**Standort Pasewalk**  
An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
  
Postfach 12 42  
17302 Pasewalk

**Telefon:** 03834 8760-0  
**Telefax:** 03834 8760-9000

**Internet:** [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
**E-Mail:** [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400  
  
BIC: NOLADE21PSW

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE11ZZZ00000202986

2. Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur gebietseigene Herkünfte verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ haben.
3. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit Angaben zum Pflanzstandort und gepflanzter Gehölzart anzuzeigen (Nachweis durch Bildmaterial und Rechnungskopie).
4. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
5. Die Verpflichtung zur Pflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind
6. Sollte die Fällung außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit (§ 39 Abs. 5) Ziff.2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 – (1.Oktober bis 28. Februar) vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrolle auszuschließen und bei der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
7. Werden trotzdem bei Baumpflegemaßnahmen bzw. Fällungen an den bearbeiteten Bäumen besetzte Brut – und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermaussommerquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den betreffenden Bäumen zu unterbrechen und umgehend die untere Naturschutzbehörde des Landkreises zu informieren, die dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Ausnahme, festlegt.
8. Baumhöhlungen sind unabhängig vom Fällzeitpunkt unmittelbar vor Fällung, auf Besatz geschützter Tierarten (Käfer, Fledermäuse) durch dafür geeignete Personen zu kontrollieren und die Arbeiten bei positiver Feststellung **sofort** einzustellen.
9. Baumstämme mit Höhlungen sind grundsätzlich außerhalb der Höhlung zu durchtrennen, um Verletzungen an Tieren sowie Zerstörungen möglicher Habitate auszuschließen.

#### **Befristung:**

Die Ausnahmegenehmigung ist bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Bekanntgabe befristet.

#### **Hinweis:**

1. Für den Kompensationspflichtigen besteht lediglich die Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1 : 1. Für einen darüber hinausgehenden Kompensationsumfang besteht für den Antragsteller das Wahlrecht, weitere Pflanzungen vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung (Beschaffungskosten Gehölz, Baumschulware, zuzüglich 30 % Pflanzkostenpauschale (182,08 Euro/je Baum)) zu leisten.

**Ihre Entscheidung ist der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides mitzuteilen, damit eine abschließende Bearbeitung erfolgen kann. Sollte in dieser Frist keine Nachricht von Ihnen eingehen, wird davon ausgegangen, dass die Pflanzung in vollem Umfang erfolgen wird.**

Entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007, veröffentlicht im Amtsblatt M-V S.530) **entfällt** die Pflanzpflicht für Gehölze, die wegen unmittelbarer Gefahrenabwehr (Gefahr in Verzug) abgenommen werden müssen/ auf Grund ihres Alters oder einer Baumkrankheit absterbend sind.

2. Die Naturschutzgenehmigung gewährt ausschließlich die naturschutzrechtliche Ausnahme für das o.g. Vorhaben. Von der Genehmigung bleiben privatrechtliche und Forderungen anderer Träger öffentlicher Belange unberührt.

### **Begründung zur Fällung:**

Gemäß § 18 Abs.1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66), sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 des genannten Gesetzes sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Auf der Grundlage von § 18 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes hat die Naturschutzbehörde von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen

Die Pappeln befinden sich im Bereich des Veranstaltungsortes der Gemeinde. Durch eine nachlassende Vitalität produzieren die Bäume einen hohen Totholzanteil. Durch eine notwendig gewordene Reparatur am Entwässerungssystem in der Trassenheider Straße musste im Wurzelraum der Bäume gegraben werden. Dabei wurden Grob- und Starkwurzeln verletzt. Eine Standsicherheit der Bäume ist zweifelhaft, um die Gefahren abzuwenden, wird einer Fällung zugestimmt.

### **Begründung Kompensationserfordernis:**

Laut § 18 Abs. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zu Ersatzzahlungen Anwendung. Die Beeinträchtigung der Natur durch Beseitigung von Bäumen ist danach, durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder zu ersetzen. Wenn Beeinträchtigungen nicht zu ersetzen oder auszugleichen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Eine genaue Regelung zu Ausgleich und Ersatz erfolgt im Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007 (Amtsblatt M-V S.530). Der Kompensationsbedarf ist entsprechend Ziffer 3.1.2. des Erlasses nach Maßgabe von Anlage 1 zu berechnen:

<b>Stammumfang (cm)</b>	<b>Kompensation im Verhältnis</b>
50 - 150	1 : 1
150 - 250	1 : 2
>250	1 : 3

Ausgenommen von dieser Regelung sind seltene Baumarten, wie Eibe, Berg-, Flatter- und Feldulme, Blutbuche, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Mehlbeere, Platane, Walnuss und Schwarznuss. Ab einem Stammumfang von 50 Zentimetern des abzunehmenden Baumes liegt das Kompensationsverhältnis immer bei 1 : 3.

Da die 4 Pappeln einen Stammumfang von ca. 190-240 cm (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) aufwies, wird ein Kompensationsverhältnis von 1:2 angesetzt.

### **Gebührenerhebung:**

Für den Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Schult   
Sachgebiet Naturschutz

# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Amt Usedom Nord  
Bauamt  
z.H. Herr Hunger  
Möwenstraße 1  
17454 Zinnowitz



**Standort:** Anklam / Außenstelle Eilbogenstraße 2  
**Amt:** Bau, Natur- und Denkmalschutz  
**Sachgebiet:** Naturschutz  
**Auskunft erteilt:** Frau Schult  
**Zimmer:** 25  
**Tel./Fax-Nr.:** 03834/8760-3219/ -93219  
**E-Mail:** Manuela.Schult@kreis-vg.de

**Sprechzeiten**  
montags: nach Vereinbarung  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs: nach Vereinbarung  
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
28.10.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
60.4/29/01/21/001

Datum  
18.02.2021

## Befreiung

zur Beseitigung von 8 Eschen-Ahorn, Mölschow Siedlerweg, Flur 5 FS 61/3

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hunger,

im Ergebnis der Überprüfung des eingereichten Antrages vom 28.10.2020, erteile ich Ihnen auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M – V) vom 23.02.2010 (GVObI. M-V 2010 S.66) eine Befreiung zur Beseitigung von 8 Eschen-Ahorn, Mölschow Siedlerweg, Flur 5 FS 61/3.

### Auflagen:

1. Für die Bäume ist durch Sie eine Ausgleichspflanzung von **18 einheimischen, standorttypischen Laubbäumen**, als Hochstamm mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16-18 cm, 3-mal verpflanzt, Pflanzgrube mindestens 1x1x1 m, Befestigung mittels Dreibock, Wildverbisschutz, mit Stammschutzmanschette, Standort an einer Straße, die sich in Ihrer Straßenbaulast befindet und nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde, bis spätestens 30.04.2022 vorzunehmen.
2. Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur gebietseigene Herkünfte verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ haben.
3. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit Angaben zum Pflanzstandort und gepflanzter Gehölzart anzuzeigen (Nachweis durch Bildmaterial und Rechnungskopie).
4. Die Verpflichtung zur Pflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind

#### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).  
Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.kreis-vg.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz>

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald 3110 0000 58 Postfach 11 32 17464 Greifswald	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71–74 17389 Anklam  Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk  Postfach 12 42 17302 Pasewalk
<b>Telefon:</b> 03834 8760-0 <b>Telefax:</b> 03834 8760-9000	<b>Internet:</b> www.kreis-vg.de <b>E-Mail:</b> posteingang@kreis-vg.de	

<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400  BIC: NOLADE21PSW
<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZZ00000202986	

5. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
6. Sollte die Fällung außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit (§ 39 Abs. 5) Ziff.2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 – (1. Oktober bis 28. Februar) vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrolle auszuschließen und bei der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
7. Werden trotzdem bei Baumpflegemaßnahmen bzw. Fällungen an den bearbeiteten Bäumen besetzte Brut – und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermaussommerquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den betreffenden Bäumen zu unterbrechen und umgehend die untere Naturschutzbehörde des Landkreises zu informieren, die dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Ausnahme, festlegt.
8. Baumhöhlungen sind unabhängig vom Fällzeitpunkt unmittelbar vor Fällung, auf Besatz geschützter Tierarten (Käfer, Fledermäuse) durch dafür geeignete Personen zu kontrollieren und die Arbeiten bei positiver Feststellung **sofort** einzustellen.
9. Baumstämme bzw. Astteile mit Höhlungen sind grundsätzlich außerhalb der Höhlung zu durchtrennen, um Verletzungen an Tieren sowie Zerstörungen möglicher Habitate auszuschließen.

#### **Befristung:**

Die Genehmigung ist bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Bekanntgabe befristet.

#### **Bedingung:**

Die erteilte Genehmigung ist nur wirksam, wenn Sie Eigentümer des o. g. Antragsgegenstandes sind oder mit dem Eigentümer die Abnahme der Bäume und der sich daraus ergebenden Ersatzpflanzungen, einschließlich der Übernahme der Anwachspflege / Anwachsrisiko schriftlich vereinbart haben.

#### **Begründung**

Da die beantragten Bäume zu einer Baumreihe/Baumallee zuzuordnen sind, erfolgt meine Entscheidung auf der Grundlage des NatSchAG M-V. Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind nach § 19 Abs. 1 des NatSchAG M-V gesetzlich geschützt.

Die Beseitigung einer Allee oder Baumreihe sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der Allee/Baumreihe führen können, sind verboten.

Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Die Naturschutzbehörde kann eine Befreiungen erteilen wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutz und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Gemeinde plant die Erschließung des Siedlerweges um attraktives Bauland für Familien zu schaffen. Der Weg wird dabei nur auf eine Mindestbreite von 3,20 m ausgebaut. Der Erhalt der besagten Bäume ist daher nicht möglich, weil das öffentliche Interesse für die Erschließung von Bauland überwiegt.

### **Begründung Kompensationserforderniss:**

Die Festlegung der Ersatzpflanzung erfolgt entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (Amtsblatt M-V S.530), auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zum Schutz , Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Meck.-Vorp. vom 18.12.2015 (VV M-V Gl. Nr. 791-16)

5.1 aus dem Alleenerlass

Für Bäume, die aus Gründen der Herstellung der Verkehrssicherheit entfernt werden müssen, ist generell ein Ersatz in Höhe von 1:1 zu leisten.

Drei, der zur Fällung vorgesehenen Bäume müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden.

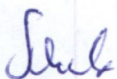
Pkt. 5.2 des genannten Erlasses

Fällungen im Zuge von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit werden im Verhältnis 1:3 kompensiert. Von den drei zu kompensierenden Bäumen je gefällttem Baum soll ein Baum gepflanzt werden. Der Kompensationsüberschuss kann durch Zahlung von 400 Euro je Baum, abgegolten werden. Bitte teilen Sie mir Ihre Entscheidung mit, so dass ich gegebenenfalls die notwendigen Bankdaten übermitteln kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Schult  
Sachgebiet Naturschutz

**Gesprächsnotiz vom 27.10.2020 14.00 Uhr in Freest**

**Thema : .....Erschließungsvertrag Bauvorhaben Siedlerweg Mölschow**

Teilnehmer: Herr Marschalek - Erschließungsträger

Herr Kreismer - Bürgermeister der Gemeinde Mölschow

Herr Kühl - Bauausschussvorsitzender der Gemeinde Mölschow

Herr Schneider - Leiter Bauamt Amt Usedom-Nord

Die Vertragsparteien haben den Erschließungsvertrag besprochen und ausdiskutiert.

Der Vertrag wird zeitnah unterschrieben und beiden Vertragspartnern ausgehändigt. Er bildet die Grundlage für das gemeinsame Bauvorhaben und ist Grundlage einer engen Zusammenarbeit.

Ergänzend wurde vereinbart, dass Herr Marschalek, gemäß der Fällgenehmigung zum Straßenneubau, die erforderliche Ersatzpflanzung für die Gemeinde unentgeltlich vornimmt. Die Pflanzstandorte werden von der Gemeinde vorgegeben.

Sobald die Fällgenehmigung vorliegt wird diese Herrn Marschalek sofort zugestellt, daraus ergibt sich dann die genaue Anzahl der zu pflanzenden Bäume.

Freest, 27.10.2020

Bestätigt:

Herr Marschalek

Erschließungsträger

Herr Kreismer

Bürgermeister

Herr Kühl

Bauausschussvorsitzender

Herr Schneider

Leiter Bauamt



15m  
Maßstab : 1:700



30m  
Maßstab : 1:1.400



15m

Maßstab : 1:700





15m

Maßstab : 1:700



## Daniel Hunger

---

**Von:** fleischer@wbv-mv.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. Juli 2021 16:36  
**An:** 'Daniel Hunger'  
**Cc:** loist@wbv-mv.de  
**Betreff:** AW: Anfrage zu beabsichtigten Ersatzpflanzungen von 10 Bäumen in der Gem. Mölschow - Am Erlengrund (abgelegt im CC ECM)  
**Anlagen:** Foto2\_Beschaedigte Baeume.JPG; image001.jpg; Foto1-Ueberhang\_Aeste.JPG; Foto3\_Baum-Strauchgruppe.JPG

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Fällig:** Donnerstag, 15. Juli 2021 16:00  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Sehr geehrter Herr Hunger,

bei einer Ortsbesichtigung am 12.07.2021 wurde im Zusammenhang mit der geplante Lückenbepflanzung auf der rechten Uferseite folgendes festgestellt bzw. überprüft:

- Eine Gewässerunterhaltung für Sohle und die linke Böschung ist vom linken Uferbereich aus möglich. Eine Unterhaltung der gegenüberliegenden Böschung ist nur in den nicht bewachsenen Böschungsbereichen teilweise möglich.
- Die vorhandenen überhängenden Äste von der rechten Uferseite müssen zurückgeschnitten werden, um eine Beschädigung der Hydraulikschläuche der eingesetzten Bagger zu verhindern (Bsp. siehe Foto 1).
- Bei allen aufgebrochenen Bäumen muss durch ein Pflegeschnitt das Umstürzen in den Graben verhindert werden (Bsp. siehe Foto 2). Evtl. können diese beschädigten Bäume durch eine Ersatzpflanzung ersetzt werden.
- Die im Böschungsbereich der rechten Uferseite vorhandenen Strauchgruppen müssen zurückgeschnitten werden (Bsp. siehe Foto 3).
- Bei der Anordnung der Ersatzpflanzung zwischen den vorhandene Einzelbäumen sollten ausreichend große Lücken für die zukünftige Baum- und Strauchpflege im rechten Uferbereich berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
U. Fleischer  
Verbandsingenieur

WBV Insel Usedom-Peenestrom  
17449 Mölschow, Am Erlengrund 1 D  
Tel: 038377/40578 Fax:038377/40579

Antwort E-Mail bitte immer an:  
[WBV-Moelschow@wbv-mv.de](mailto:WBV-Moelschow@wbv-mv.de)  
Internet:  
wbv-usedom-peenestrom.de

Hinweise zum Datenschutz sind auf unserer Homepage [www.wbv-usedom-peenestrom.de](http://www.wbv-usedom-peenestrom.de) zu finden.  
Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie in diesem Fall, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Nachricht und eventuell anhängende Informationen zu vernichten. Wir senden und empfangen E-Mails nur auf der Grundlage, dass wir nicht für Datenkorruption, Abfangen von Dateien, nicht autorisierte Änderungen, Verfälschung und Viren und deren Konsequenzen haften.

soll

---

**Von:** Daniel Hunger <d.hunger@amtusedomnord.de>

**Gesendet:** Freitag, 25. Juni 2021 13:02

**An:** wbv-moelschow@wbv-mv.de

**Cc:** fleischer@wbv-mv.de; Martin Mueller <m.mueller@amtusedomnord.de>

**Betreff:** Anfrage zu beabsichtigten Ersatzpflanzungen von 10 Bäumen in der Gem. Mölschow - Am Erlengrund

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Fleischer,

entsprechend dem beigefügten Übersichtsplan befinden sich in Verlängerung der Straße "Am Erlengrund" in Mölschow diverse Bäume (Kopfweiden). Die Gemeinde Mölschow beabsichtigt, die noch vorhandenen "Baumlücken" mit weiteren Ersatzpflanzungen zu schließen. Da sich dieser Graben jedoch in Ihrer Gewässerunterhaltung befindet, wird seitens der Gemeinde Mölschow zunächst angefragt, ob Ihrerseits Bedenken bzw. Einwände dagegen bestehen?

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Daniel Hunger  
SB Bauleitplanung/ Umwelt



Amt Usedom-Nord  
Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz  
Telefon: 038377 73-143  
Fax: 038377 73-149  
Internet: <http://www.amtusedomnord.de>  
E-Mail: [d.hunger@amtusedomnord.de](mailto:d.hunger@amtusedomnord.de)

Folgende Dateien oder Links können jetzt als Anlage mit Ihrer Nachricht gesendet werden:

Mölschow\_Erlengrund